

Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun und ihrer Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Thun

Erläuterungen des Steuergremiums zur Abstimmungsvorlage und zu den Rechtsgrundlagen für die Fusion

Thun, 5. August 2025

Inhalt

1	Das \	Das Wichtigste in Kürze			
	1.1	Ausgangslage und Herausforderungen	4		
	1.2	Was bedeutet der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun?	4		
	1.3	Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss und Fusionsabstimmung	7		
2	Ausg	angslage	8		
	2.1	Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden	8		
	2.2	Kirchgemeindeorganisation in Thun	9		
	2.3	Aktuelle Herausforderungen	9		
	2.4	Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun»	9		
3	Warum eine Kirchgemeinde Thun?				
	3.1	Nachteile der heutigen Organisation	10		
	3.2	Mögliche Vorteile eines Zusammenschlusses	11		
	3.3	Chancen und Risiken	12		
4	Rech	tliche Bedeutung und Modalitäten des Zusammenschlusses	13		
	4.1	Gemeindefusion	13		
	4.2	Einbindung der Gesamtkirchgemeinde	13		
	4.3	Kombinationsfusion	14		
	4.4	Freiwilliger Zusammenschluss	14		
5	Wie s	sieht die neue Kirchgemeinde aus?	15		
	5.1	Zweisprachige Kirchgemeinde mit zwei Gemeindegebieten	15		
	5.2	Aufbau der Gemeinde	15		
	5.3	Die Stimmberechtigten	16		
	5.4	Kirchgemeindeversammlung oder Urne?	16		
	5.5	Verzicht auf ein Parlament	17		
	5.6	Der Kirchgemeinderat	18		
	5.7	Die kirchlichen Ämter und weiteren Dienste, Mitarbeitende	19		
6	Welc	he Auswirkungen hat die Fusion?	19		
	6.1	Allgemeines	19		
	6.2	Mitarbeitende	19		
	6.3	Liegenschaften	20		
	6.4	Finanzen	20		
	6.5	Kirchenleben	20		
7	Wie v	vird über den Zusammenschluss entschieden?	21		
	7.1	Gesetzlich geregeltes Verfahren	21		
	7.2	Fusionsbeschluss: Zustimmung zum Fusionsvertrag	21		
	7.3	Reglementarische Grundlagen der Kirchgemeinde Thun	21		
	7.4	Beschlussfassung in den Gemeinden			
	7.5	Was passiert mit der Paroisse, wenn sie den Zusammenschluss ablehnt?			
8	Wie g	geht es nach einem positiven Beschluss weiter?			
	8.1	Wenn nötig: Erneute Beschlüsse über die reglementarischen Grundlagen	23		

	8.2	Kantonale Genehmigung	23
	8.3	Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats	24
	8.4	Erstes Budget der Kirchgemeinde Thun	24
	8.5	Weitere Vorbereitungshandlungen	24
	8.6	Zeitpunkt der Fusion	24
9	Was	passiert, wenn die Fusion abgelehnt wird?	25
10	Rech	tsgrundlagen für den Zusammenschluss (Abstimmungsvorlage)	25
	10.1	Überblick	25
	10.2	Fusionsvertrag	25
	10.3	Organisationsreglement	26
	10.4	Fusionsreglement	. 27
11	Verne	ehmlassung und Vorprüfung	. 27
12	Antra	g des Steuergremiums an die Gemeinden	28

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 Ausgangslage und Herausforderungen

In Thun und Umgebung bestehen vier deutschsprachige Kirchgemeinden, nämlich die Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt, sowie die französischsprachige Paroisse française de Thoune. Das Gebiet dieser Kirchgemeinden reicht teilweise über Thun hinaus. Zu Goldiwil-Schwendibach gehört auch das Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Schwendibach, die heute Teil der Gemeinde Steffisburg ist. Das Gebiet der Paroisse umfasst das ganze Oberland und Teile des Emmentals. Diese fünf Kirchgemeinden sind seit dem 1. Januar 1967 in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun zusammengeschlossen. Die Gesamtkirchgemeinde erhebt anstelle der einzelnen Kirchgemeinden die Kirchensteuern und ist Eigentümerin des Vermögens, das die Kirchgemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser oder -wohnungen, weitere Infrastrukturen). Sie unterhält und verwaltet dieses Vermögen, kommt für die Besoldung aller Mitarbeitenden der Kirchgemeinden auf und stellt den einzelnen Kirchgemeinden weitere finanzielle Mittel zur Verfügung.

Diese Organisation weist angesichts der aktuellen und absehbaren künftigen Herausforderungen an die reformierte Kirche und ihre Kirchgemeinden Nachteile auf. Die kleinräumige Organisation mit fünf Kirchgemeinden entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit und der Befindlichkeit der Kirchenglieder, die an unterschiedlichen Orten in der Stadt wohnen, arbeiten oder zur Schule gehen und die Freizeit verbringen. Jede Gemeinde muss hohen Anforderungen des Kantons, beispielsweise in Bezug auf den Finanzhaushalt, die Datenschutzaufsicht, die Archivierung und anderes mehr genügen. Die Kirchgemeinden bekunden zudem teilweise Mühe, genügend geeignete Personen für den Kirchgemeinderat und andere Behörden zu finden. Eine Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden, welche diese von «administrativem Ballast» und von der Schwierigkeit der Rekrutierung von Behördenmitgliedern entlasten könnte, ist zwar grundsätzlich möglich, führt aber wiederum zu komplizierten Strukturen und stösst an Grenzen, beispielsweise deshalb, weil Angehörige einer Gemeinde nicht in Behörden einer Nachbargemeinde gewählt werden können. Zu komplizierten Strukturen und Verflechtungen führt aber auch die «Parallelorganisation» mit Kirchgemeinden, welche die kirchlichen Aufgaben nach den Vorgaben der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erfüllen müssen, und einer Gesamtkirchgemeinde, die für die finanziellen und weiteren Ressourcen für diese Aufgaben zuständig ist. Diese «Arbeitsteilung» führt zudem dazu, dass die Verantwortung für die Aufgaben einerseits und für deren Finanzierung anderseits auseinanderfallen. Kurz: «Geist und Geld» sind entgegen einem heute allgemein anerkannten Grundsatz für die Organisation staatlicher Gemeinwesen nicht in einer Hand.

Im Jahr 2021 ist im Grossen Kirchenrat (Parlament) der Gesamtkirchgemeinde eine Motion eingereicht worden, die ein Konzept für einen Zusammenschluss der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden zu einer einzigen Kirchgemeinde verlangt. Die Motion ist erheblich erklärt worden. Die Gesamtkirchgemeinde und alle Kirchgemeinden haben in den Jahren 2022 und 2023 das Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun» beschlossen und ein gemeinsames Steuergremium mit dem Auftrag eingesetzt, den Gemeinden eine Vorlage für den Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun zu unterbreiten. Das Steuergremium unterbreitet der Gesamtkirchgemeinde und den Kirchgemeinden hiermit eine entsprechende Vorlage, über die deren Stimmberechtigte im Spätherbst 2025 abstimmen sollen.

1.2 Was bedeutet der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun?

Der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun entspricht einer Gemeindefusion nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Er bewirkt, dass die neue Kirchgemeinde an die Stelle aller bisherigen Gemeinden, d.h. sowohl der einzelnen Kirchgemeinden als auch der Gesamtkirchgemeinde, tritt und alles Vermögen sowie alle Rechte und Pflichten dieser Gemeinden übernimmt. Mit der Fusion entsteht somit eine einzige gemeinderechtliche Körperschaft mit umfassenden Aufgaben und Zuständigkeiten, deren Organe verbindlich für alle Reformierten in Thun entscheiden.

Die neue Kirchgemeinde Thun ist zweisprachig; Amtssprachen der Gemeinde sind sowohl das Deutsche als auch das Französische. Das Gemeindegebiet entspricht für die französischsprachigen Angehörigen dem heutigen Gebiet der Paroisse française de Thoune, damit alle Angehörigen der Paroisse auch stimmberechtigte Mitglieder der neuen Gemeinde sind. Wichtige Organe der neuen Gemeinde sind die Stimmberechtigten und der Kirchgemeinderat; ein Parlament ist nicht vorgesehen. Die Stimmberechtigten wählen und beschliessen, wie für Kirchgemeinden üblich, an der Kirchgemeindeversammlung, damit eine lebendige Diskussion und eine Auseinandersetzung «von Angesicht zu Angesicht» möglich bleiben. Gegen wichtige Beschlüsse der Versammlung, für die eine möglichst breite Abstützung durch die Stimmberechtigten erwünscht ist, kann das Referendum ergriffen und damit bewirkt werden, dass über das Geschäft endgültig an einer Urnenabstimmung entschieden wird. Die Kirchgemeinde Thun legt grosses Gewicht auf die Aufgaben der kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste und auf das Zusammenwirken der Gemeindeorgane und dieser kirchlichen Dienste, aber auch auf die Mitwirkung aller Gemeindeglieder, namentlich der Freiwilligen.

Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun führt zu Veränderungen namentlich in den folgenden Punkten:

Thema	Aktuelle Organisation	Neue Kirchgemeinde Thun
Organisation im Allgemeinen	 Sechs rechtlich selbständige, «souveräne» Gemeinden gemäss Gemeindegesetz, nämlich eine Gesamtkirchgemeinde vier deutschsprachige Kirchgemeinden in Thun und näherer Umgebung (Goldiwil-Schwendibach) eine französischsprachige Paroisse française de Thoune mit einem grossen Gemeindegebiet (Oberland, Teile des Emmentals) 	 Eine einzige Kirchgemeinde mit zwei Gemeindegebieten, nämlich dem Gemeindegebiet der Stadt Thun und den Gebiet Schwendibach für die deutschsprachigen Angehörigen dem Gebiet der heutigen Paroisse für die französischsprachigen Angehörigen
Wichtigste Organe	 Kirchgemeinden: Stimmberechtigte als Legislative, wählen und beschliessen an der Kirchgemeindeversammlung Kirchgemeinderat als Exekutive Gesamtkirchgemeinde: Stimmberechtigte als «Souverän», beschliessen (selten) an der Urne oder an einer Versammlung Grosser Kirchenrat als Gemeindeparlament (Legislative) Kleiner Kirchenrat als Exekutive 	 Stimmberechtigte als Legislative wählen und beschliessen an der Kirchgemeindeversammlung beschliessen über wichtige Geschäfte an der Urne, wenn das Referendum gegen einen Versammlungsbeschluss zustande gekommen ist Kirchgemeinderat als Exekutive
Aufgaben der Körperschaften	Unterschiedliche Körperschaften mit je eigenen Aufgaben Kirchgemeinden:	 Eine einzige Kirchgemeinde mit umfassenden Aufgaben Kirchliche Aufgaben gemäss den Vorgaben der Landeskirche / der Reformierten Kir- chen Bern-Jura-Solothurn

Thema	Aktuelle Organisation	Neue Kirchgemeinde Thun
	 Kirchliche Aufgaben gemäss den Vorgaben der Landeskirche / der Reformierten Kir- chen Bern-Jura-Solothurn 	 Erhebung der Kirchensteuern, Verantwor- tung für die Finanzierung aller Aufgaben, einschliesslich der Besoldung der Mitarbei-
	 Administrative Aufgaben nach kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben (Finan- zenhaushalt, Datenschutz etc.) 	 Unterhalt / Bewirtschaftung der Infrastrukturen, insbesondere der Liegenschaften
	Gesamtkirchgemeinde	Administrative Aufgaben nach kantonalen
	 Erhebung der Kirchensteuern, finanzielle Ausstattung Kirchgemeinden 	und gemeindeeigenen Vorgaben (Finan- zenhaushalt, Datenschutz etc.)
	 Unterhalt / Bewirtschaftung der Infrastruk- turen, insbesondere der Liegenschaften 	
	 Besoldung aller Mitarbeitenden der Ge- samtkirchgemeinde und der Kirchgemein- den 	
Kirchenleben	Fünf Kirchgemeinden gestalten und verantwor- ten das kirchliche Leben in ihrem Gebiet und sind für ein umfassendes Angebot nach den kirchlichen Vorgaben verantwortlich	Eine Kirchgemeinde gestaltet und verantwortet das stadtweite kirchliche Leben und ist für ein umfassendes Angebot nach den kirchlichen Vorgaben verantwortlich
	Gemeindeübergreifende, stadtweite Angebote sind grundsätzlich möglich, erfordern aber eher komplizierte Strukturen	
	Keine verbindliche stadtweite Koordination / Planung	
Pfarrpersonen	Arbeitsverhältnis durch Landeskirche geregelt (Personalreglement für die Pfarrschaft)	Arbeitsverhältnis durch Landeskirche geregelt (Personalreglement für die Pfarrschaft)
	Landeskirche teilt Pfarrstellen der Gesamt- kirchgemeinde zu, Gesamtkirchgemeinde teilt Stellen den einzelnen Kirchgemeinden zu	Landeskirche teilt Pfarrstellen der Kirchge- meinde zu, Kirchgemeinde entschiedet über konkreten Einsatz der Pfarrpersonen (Stellen- beschriebe)
	Anstellung durch Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinden, Erfordernis der Zustimmung durch Stimmberechtigte je nach gemeindeeigener Regelung	Anstellung durch Kirchgemeinderat, kein Erfordernis der Zustimmung durch Stimmberechtigten vorgesehen
Weitere Mitarbei- tende	Arbeitsverhältnis durch Gesamtkirchgemeinde geregelt	Arbeitsverhältnis durch Kirchgemeinde geregelt
	Anstellung durch Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinden	Anstellung durch Kirchgemeinderat, evtl. durch untergeordnete Stellen, wenn so vorgesehen
Liegenschaften	Gesamtkirchgemeinde ist Eigentümerin und entscheidet über Erstellung, Unterhalt und Ent- widmung der Liegenschaften	Kirchgemeinde ist Eigentümerin und entscheidet über Erstellung, Unterhalt und Entwidmung der Liegenschaften
	Keine bzw. sehr beschränkte Mitwirkungs- rechte der Kirchgemeinden	Einflussnahme von Stimmberechtigten über Volksrechte (Initiative, Referendum) möglich
	Einflussnahme von Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde über Volksrechte (Initiative, Referendum) möglich	
Finanzen	Gesamtkirchgemeinde erhebt Kirchensteuern, legt Steuersatz fest, beschliesst das Budget	Kirchgemeinde erhebt Kirchensteuern, legt Steuersatz fest, beschliesst das Budget und die Rechnung für die eigenen Aufgaben

Thema	Aktuelle Organisation	Neue Kirchgemeinde Thun
	und die Rechnung für sich selbst und für die Aufgaben der Kirchgemeinden Kirchgemeinden verfügen über die Mittel, die ihnen die Gesamtkirchgemeinde zuweist	
Unselbständige verwaltete Stif- tungen	Gesamtkirchgemeinde und Kirchgemeinden verfügen über unselbständige Stiftungen und bestimmen über Verwendung der Mittel ge- mäss Stiftungszweck	Kirchgemeinde ist Eigentümerin aller unselb- ständigen Stiftungen und bestimmt über Ver- wendung der Mittel gemäss Stiftungszweck Stiftungszweck wird durch Zusammenschluss aber nicht berührt
Verwaltung	Gesamtkirchgemeinde verfügt über Verwaltung für sich selbst, übernimmt auch bestimmte Verwaltungsaufgaben für die Kirchgemeinden (z.B. Stimmregister) Kirchgemeinden verfügen über eigene Verwaltung (Sekretariat)	Kirchgemeinde verfügt über eigene Verwaltung Möglichkeit einer dezentralen Organisation (besondere Angebote vor Ort)
Präsenz in der Öffentlichkeit	Kirchenleben findet in den einzelnen Kirchge- meinden statt, kaum stadtweite Ausstrahlung Gesamtkirchgemeinde kann aufgrund ihrer Zu- ständigkeiten nur sehr beschränkt als Stimme der Reformierten in Thun auftreten	Kirchenleben findet in der ganzen stadtweiten Kirchgemeinde statt Kirchgemeinde kann als Vertretung der Refor- mierten in Thun auftreten.
Ansprechpartne- rinnen für Dritte	Ansprechpartnerin für Dritte (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Stadt Thun, NGO's) sind je nach Thema entweder Gesamtkirchgemeinde oder einzelne Kirchgemeinden, obwohl konkrete Geschäfte unter Umständen beide betreffen (z.B. Nutzung kirchlicher Liegenschaften durch Dritte)	Kirchgemeinde ist Ansprechpartnerin für Dritte in allen Angelegenheiten und kann in allen Geschäften selbst verbindlich entscheiden.

1.3 Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss und Fusionsabstimmung

Der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun erfordert verschiedene Rechtsgrundlagen, nämlich einen Fusionsvertrag, mit dem die Gemeinden verbindlich über die Fusion und deren wichtigste Modalitäten entscheiden, ein Organisationsreglement für die neue Kirchgemeinde Thun, das die Grundzüge der Gemeindeorganisation regelt, sowie ein Fusionsreglement mit besonderen, eher «technischen» Bestimmungen für die Übergangszeit. Mit der Zustimmung zu diesen drei Dokumenten entscheiden die Gesamtkirchgemeinde und die einzelnen Kirchgemeinden über die Fusion und die wichtigsten Eckwerte der neuen Kirchgemeinde. Mit dem Zusammenschluss sind die «Detailorganisation» der Kirchgemeinde (z.B. Aufbau der Verwaltung, Organisation der kirchlichen Ämter) und die kirchlichen Tätigkeiten noch nicht festgelegt. Darüber werden die zuständigen Organe der neuen Kirchgemeinde im demokratisch vorgesehenen Verfahren zu entscheiden haben.

Über die Fusion beschliessen die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinde an einer Abstimmung über die genannten Rechtsgrundlagen. Der Zusammenschluss kommt zustande, wenn die Gesamtkirchgemeinde und die vier deutschsprachigen Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt dem Fusionsvertrag zustimmen. Die Paroisse française de Thoune muss nicht zwingend zustimmen. Lehnt sie den Zusammenschluss ab, wird sie zur vollständig selbständigen Kirchgemeinde mit eigener Steuerhoheit.

Für die einzelnen Gemeinden stimmen jeweils deren Stimmberechtigen ab. Alle Stimmberechtigten tun dies gleich zweimal, weil sie sowohl in der eigenen Kirchgemeinde als auch in der Gesamtkirchgemeinde stimmberechtigt sind. Für ihre Kirchgemeinde beschliessen sie an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. November 2025 (deutschsprachige Kirchgemeinden) oder am 7. Dezember 2025 (Paroisse), für die Gesamtkirchgemeinde an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025.

2 Ausgangslage

2.1 Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden

Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden sind nach ihrem Selbstverständnis Teil der ἐκκλησία (ekklesia) und «Gemeinde» im biblischen Sinn; gleichzeitig sind sie als Gemeinden im Sinn der Kantonsverfassung¹ und der kantonalen Gemeindegesetzgebung staatlicher, rechtlicher Regelung unterworfen. Für sie gelten sowohl kirchliche als auch staatliche Vorgaben:

Der Auftrag und die Aufgaben der Kirchgemeinden sind als sogenannte «innere Angelegenheiten» durch kirchliches Recht geregelt. Die Kirchgemeinden sind nach der Kirchenordnung² «gerufen zum Hören und Tun des Wortes Gottes, zur Gemeinschaft im Gottesdienst und im Alltag, zur Weitergabe ihres Glaubens und zum solidarischen Dienst an den Menschen». Sie erfüllen diesen Auftrag durch das gemeinsame Feiern, die Weitergabe des Glaubens und den solidarischen Dienst, entsprechend den vier «Grundaufgaben» der christlichen Kirche Verkündigung und Zeugnis (martyria), gottesdienstliches Feiern (leiturgia), Dienst an den Nächsten (diakonia) und Pflege der Gemeinschaft (koinonia).

Als Gemeinden nach kantonalem Gemeinderecht unterstehen die Kirchgemeinden in Bezug auf «Äusserlichkeiten» wie das Gemeindegebiet, die Gemeindeorganisation und den Finanzhaushalt in erster Linie staatlichem Recht, namentlich der Kantonsverfassung, dem Landeskirchengesetz³ und – vor allem – dem Gemeindegesetz.⁴ Zur Organisation bestehen allerdings auch kirchenrechtliche Vorgaben, insbesondere der Kirchenverfassung⁵ und der Kirchenordnung.

Die Gesamtkirchgemeinden sind eine besondere gesetzlich geregelte Gemeindeart, zu der sich Kirchgemeinden einer Landeskirche zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zusammenschliessen können. Die Gesamtkirchgemeinden sind in erster Linie eine «Ressourcenorganisation» im Dienst der Kirchgemeinden. Sie erheben anstelle der ihr angeschlossenen Kirchgemeinden die Kirchensteuern,⁶ sind Eigentümerinnen des Vermögens, das die Kirchgemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Kirchen, Kirchgemeindehäuser, Pfarrhäuser oder -wohnungen, weitere Infrastrukturen), unterhalten und verwalten dieses Vermögen und stellen dieses den Kirchgemeinden zur Verfügung. Sie kommen für die Besoldung der Mitarbeitenden der Kirchgemeinden auf und stellen den Kirchgemeinden zudem in der Regel in beschränktem Umfang finanzielle Mittel zur freien Verwendung zur Verfügung. Die erste Gesamtkirchgemeinde entstand kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des ersten bernischen Kirchengesetzes am 1. August 1875, als sich die damaligen drei Kirchgemeinden der Stadt Bern, nämlich Nydegg als «untere», Münster als «mittlere» und Heiliggeist als «obere» Gemeinde für «die Verwaltung des Kirchenguts und die Fürsorge für die sämmtlichen materiellen Bedürfnisse» sowie für «die Verrichtungen des Sittengerichts» zu

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1).

² Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990 (KO; KES 11.020).

Gesetz vom 21. März 2018 über die Bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11).

⁴ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11).

Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010).

⁶ Art. 1 Abs. 2 Kirchensteuergesetz vom 16. März 1994 (KStG; BSG 415.0).

einer «Gesammtkirchgemeinde» zusammenschlossen.

2.2 Kirchgemeindeorganisation in Thun

In Thun besteht seit dem 1. Januar 1967 eine evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde. Ihr gehören die vier deutschsprachigen Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt sowie die französischsprachige Paroisse française de Thoune an. Das durch den Kanton festgelegte Gebiet dieser Kirchgemeinden reicht teilweise über Thun hinaus. Die Kirchgemeinde Goldiwil-Schwendibach umfasst auch das Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Schwendibach, die per 1. Januar 2020 Teil der Gemeinde Steffisburg geworden ist. Besonders weit reicht das Gemeindegebiet der Paroisse française de Thoune; dazu gehören das ganze Oberland und Teile des Emmentals.

Die einzelnen Kirchgemeinden sind zwar rechtlich selbständige und autonome Körperschaften mit umfassenden kirchlichen Aufgaben, verfügen aber nicht selbst über die (Steuer-)Einnahmen und das Vermögen, das sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Sie sind deshalb wirtschaftlich vollständig von der Gesamtkirchgemeinde abhängig.

2.3 Aktuelle Herausforderungen

Die reformierte Kirche und ihre Kirchgemeinden stehen heute vor grossen Herausforderungen. Das gesellschaftliche Bewusstsein der Bevölkerung hat sich in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verändert. Die Orientierung an traditionellen Werten hat spürbar abgenommen und ist weitgehend einem Anspruch auf umfassende Selbstbestimmung gewichen. Die Bereitschaft, herkömmlichen Organisationen anzugehören und beispielsweise in staatlichen Behörden oder Vereinen aktiv und verbindlich mitzuwirken, hat deutlich abgenommen. Gefördert wird dieser «Megatrend» nicht zuletzt durch die berufliche und soziale Mobilität der Bevölkerung und neue Kommunikationsmittel.

Diese Entwicklung hat auch vor den Landeskirchen und ihren Kirchgemeinden nicht Halt gemacht. Glaubensfragen sind zwar keineswegs aus dem gesellschaftlichen Bewusstsein gewichen. Die Anzahl der Kirchenangehörigen hat in den letzten Jahrzehnten aber kontinuierlich und markant abgenommen. Diese Entwicklung hat sich in jüngster Zeit, vermutlich auch aufgrund bekannt gewordener Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche, beschleunigt. Derzeit nimmt die Anzahl Kirchenangehöriger um rund drei Prozent pro Jahr ab. In Thun gehörten im Jahr 1999 28'673 Personen einer reformierten Kirchgemeinde an, Anfang 2025 waren es noch 19'640. Dieser Trend wird aller Voraussicht nach anhalten oder sich gar noch verstärken. Die abnehmenden Mitgliederzahlen führen zu einer Abnahme der Erträge aus den Kirchensteuern. Sie haben in Thun, wie auch anderswo, beispielsweise in der Stadt Bern, aber auch zur Folge, dass der seinerzeit auf eine viel grössere Mitgliederzahl ausgerichtete Bestand an Liegenschaften heute überdimensioniert ist. Die Kirchgemeinden bekunden zudem teilweise Mühe, ihre Behörden, namentlich den Kirchgemeinderat, ordnungsgemäss zu bestellen. Sie können die Verantwortung für die einwandfreie Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben aus diesem Grund, aber auch deshalb nicht mehr ohne Weiteres aus eigener Kraft tragen, weil sie für die Finanzierung dieser Aufgaben auf die Gesamtkirchgemeinde angewiesen sind. Zusätzlich erschwert wird die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben durch die kleinräumige Gemeindeorganisation im Gebiet der Stadt Thun und die «Doppelstruktur» mit den einzelnen Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde und entsprechend komplizierten Zuständigkeiten, Entscheidwegen und Verflechtungen.

2.4 Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun»

Am 6. April 2021 reichten Piero Catani, Alfred Müller, Adrian Ritz und Thomas Straubhaar im Grossen Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde eine Motion mit dem Titel «Kirche Thun» ein. Der Motionstext lautet wie folgt:

«Der Kleine Kirchenrat Thun wird beauftragt, bis Mitte 2022 ein Fusionskonzept für eine Kirchgemeinde Thun mit Vorgehensvarianten und straffem Zeitplan zu erarbeiten, das sich u.a. auch zur Zusammenarbeit mit den Einzelkirchgemeinden im Fusionsprozess äusssert.»

Der Grosse Kirchenrat erklärte die Motion am 29. November 2021 erheblich. Vertretungen der Gesamt-kirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden diskutierten in der Folge in verschiedenen Workshops Grundsatzfragen zu einem allfälligen Zusammenschluss und erarbeiteten einen Vorschlag für das Projekt «Eine Kirchgemeinde Thun» und die Projektorganisation. Der Grosse Kirchenrat stimmte dem Projektvorschlag am 29. August 2022 zu und lud die Kirchgemeinden ein, ebenfalls entsprechende Beschlüsse zu fassen. Alle fünf Kirchgemeinden sprachen sich im Frühjahr 2023 mit deutlicher Mehrheit oder einstimmig für das Vorhaben aus. Am 12. Juni 2023 beschloss der Grosse Kirchenrat den erforderlichen Verpflichtungskredit.

Gestützt auf diese Beschlüsse setzten die Gesamtkirchgemeinde und ihre Kirchgemeinden ein gemeinsames Steuergremium für das Projekt ein. Das Steuergremium besteht aus je zwei Vertretungen der fünf Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinde und der Pfarrkonferenz sowie je einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus den Bereichen Sozialdiakonie und Katechetik und steht unter dem Vorsitz von Thomas Straubhaar, Mitglied des Kleinen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde. Das Steuergremium befasste sich in einer ersten Phase schwergewichtig mit der Frage, wie das kirchliche Leben in einer neuen Kirchgemeinde Thun sinnvoll gestaltet werden kann, und setzte dafür das Teilprojekt «Kirchenleben» ein. Das Teilprojekt unterbreitete den Behörden und den Mitarbeitenden der Gemeinden an der Zukunftskonferenz vom 4. September 2024, Überlegungen, Vorschläge und Fragen zum künftigen Kirchenleben in Thun. Die Diskussionen an der Konferenz gaben nicht nur zahlreiche Impulse zur Gestaltung des kirchlichen Lebens, sondern führten auch zu (sehr) klaren Ergebnissen zu organisatorischen Aspekten, beispielsweise betreffend den Verzicht auf eine Gliederung der Kirchgemeinde Thun in feste Kirchenkreise und Führungsstrukturen in der neuen Gemeinde.

Am 15. Oktober 2024 setzte das Steuergremium das Teilprojekt «Rechtsgrundlagen» ein. Dieses Teilprojekt erarbeitete gestützt auf die Ergebnisse der Zukunftskonferenz und einer Anhörung der Behörden und Mitarbeitenden aller Gemeinden zu Eckwerten der neuen Organisation am 25. Februar 2025 konkrete Rechtsgrundlagen für die Fusion. Diese Rechtsgrundlagen sind den beteiligten Gemeinden und weiteren Interessierten im Juni und Juli 2025 zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Das Steuergremium hat die Stellungnahmen am 5. August 2025 gewürdigt. Es unterbreitet den Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde hiermit eine Abstimmungsvorlage mit den erforderlichen Rechtsgrundlagen, die im Folgenden näher erläutert werden.

3 Warum eine Kirchgemeinde Thun?

3.1 Nachteile der heutigen Organisation

Die Kirchgemeindeorganisation in Thun weist angesichts der erwähnten aktuellen Herausforderungen verschiedene Nachteile auf. Zu nennen sind namentlich die folgenden:

Die kleinräumige Organisation mit insgesamt fünf Kirchgemeinden in der Stadt entspricht nicht mehr der Lebenswirklichkeit und der Befindlichkeit der Bevölkerung. Wohnen, Arbeit, Schulbesuche und Freizeitaktivitäten beschränken sich längst nicht mehr auf ein einzelnes Quartier. Die berufliche und die gesellschaftliche Mobilität haben dazu geführt, dass sich viele Kirchenangehörige nicht mehr in erster Linie als Bewohnerin oder Bewohner eines bestimmten Stadtteils, sondern vor allem der Stadt Thun als Ganzes zugehörig fühlen. Dieser Befindlichkeit entspricht ein wachsendes Bedürfnis nach stadtweiten kirchlichen Angeboten und Aktivitäten, die das quartierbezogene kirchliche Leben sinnvoll ergänzen. Eine übergreifende kirchliche Organisation, die für das stadtweite Kirchenleben zuständig ist und dafür auch die inhalt-

liche Verantwortung tragen kann, fehlt aber.

Für die einzelnen Kirchgemeinden stellt die heutige Organisation eine erhebliche administrative Belastung dar. Jede Gemeinde muss anspruchsvollen gesetzlichen Vorgaben, beispielsweise zum Rechnungswesen und zur Datenschutzaufsicht, genügen. Es muss davon ausgegangen werden, dass diesen Vorgaben in der Praxis nicht durchwegs wirklich gesetzeskonform Rechnung getragen wird (z.B. datenschutzrechtliche Vorabkontrollen).

Verschiedene Kirchgemeinden bekundeten in den vergangenen Jahren Mühe, ihren Kirchgemeinderat oder andere Behörden ordnungsgemäss zu besetzen und dafür geeignete Personen zu rekrutieren. Der Kanton musste deshalb in der jüngeren Vergangenheit mehr als einmal intervenieren. Eine Kirchgemeinde musste unter eine besondere kantonale Verwaltung gestellt werden, weil kein beschluss- und handlungsfähiger Kirchgemeinderat mehr bestand.

Kooperationen zwischen den einzelnen Kirchgemeinden, welche die einzelnen Gemeinden entlasten können, sind zwar grundsätzlich möglich, erfordern aber komplizierte vertragliche Regelungen, die geeignet sind, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu verwischen.

Die heutigen Gemeindegrenzen erweisen sich für die Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden auch aus einem andern Grund als hinderlich. Die Vorgaben der Landeskirche zur Wählbarkeit in kirchliche Behörden lassen eine verbindliche Mitwirkung in Behörden einer Nachbargemeinde nicht zu – auch dann nicht, wenn eine Person mit der Nachbargemeinde besonders verbunden ist.

Die Kirchgemeinden sind aus diesen Gründen schlecht in der Lage, kirchliche Aktivitäten zielführend über ihre Gemeindegrenzen hinaus zu entwickeln. Die kirchlichen Angebote in der Stadt lassen sich unter diesen Umständen kaum sinnvoll aufeinander abstimmen und verbindlich koordinieren. Für gesamtstädtische Angelegenheiten fehlt zudem ein kirchlicher Ansprechpartner für die Stadt und für Dritte, der für alle Reformierten in Thun auftreten kann.

Die heutige «Doppelstruktur» mit einzelnen Kirchgemeinden und einer Gesamtkirchgemeinde führt nicht nur zu hinderlichen und komplizierten Strukturen, zu Doppelspurigkeiten und zu schwerfälligen Entscheidwegen, sondern weist vor allem auch ein prinzipielles Problem auf: Die Kirchgemeinden sind sowohl rechtlich als auch in einem geistlichen Sinn verantwortlich für die kirchlichen Aufgaben, verfügen aber mangels Steuerhoheit und Vermögen selbst nicht über die erforderlichen Mittel, sondern sind mehr oder weniger vollständig auf die Gesamtkirchgemeinde angewiesen. Die Gesamtkirchgemeinde entscheidet über die Zuweisung der Liegenschaften und der finanziellen Mittel an die Kirchgemeinden, trägt aber grundsätzlich keine Verantwortung für die kirchlichen Aufgaben und kann diese nach den geltenden Bestimmungen auch nicht tragen. Mit andern Worten: Die Verantwortung für die kirchlichen Aufgaben und die Verantwortung für deren Finanzierung stimmen mithin nicht überein; «Geld und Geist» sind nicht in einer Hand. Dies widerspricht dem anerkannten und unterdessen auch in der Bundesverfassung verankerten⁷ Grundsatz, dass die Aufgaben- und die Finanzierungsverantwortung von Gemeinwesen immer übereinstimmen müssen.

3.2 Mögliche Vorteile eines Zusammenschlusses

Eine Neuorganisation der reformierten Kirche in Thun ist kein «Wundermittel». Jede Organisation weist naturgemäss je nach Blickwinkel gewisse Vor- und Nachteile auf. Mit einem Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Thun und der Vereinfachung der rechtlichen Strukturen können aber die erwähnten Nachteile zu einem guten Teil vermieden oder mindestens erheblich entschärft werden:

Art. 43a Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101): «Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten.»

- Die aktuelle komplizierte Kirchgemeindeorganisation wird vereinfacht und transparenter. An die Stelle der zwei bestehenden «gemeinderechtlichen Ebenen» und verschiedener rechtlich voneinander unabhängigen Gemeinwesen tritt eine einzige Gemeinde mit umfassenden Zuständigkeiten.
- Administrative-technische Angelegenheiten wie Finanz- und Rechtsfragen, die Datenschutzaufsicht und der Verkehr mit kantonalen Aufsichtsstellen müssen nicht mehr gleichzeitig in sechs Gemeinden geregelt und an die Hand genommen werden, sondern können für die ganze Kirchgemeinde zentral, professionell und gesetzeskonform erledigt werden. Behördenmitglieder und Mitarbeitende vor Ort werden dadurch von «administrativem Ballast» entlastet.
- Mit dem Wegfall der verantwortlichen Exekutiven in insgesamt sechs Gemeinden wird das Problem der Rekrutierung von Behördenmitgliedern und entsprechender Vakanzen deutlich entschärft. Die Gefahr, dass der Kanton wegen eines fehlenden oder beschluss- und handlungsunfähigen Kirchgemeinderats intervenieren oder gar eine besondere Verwaltung anordnen muss, kann mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Die heutigen hinderlichen Gemeindegrenzen für stadtweite Aktivitäten, Kooperationen und Angebote entfallen. Die Aktivitäten und Angebote im Bereich des kirchlichen Lebens können besser stadtweit koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Unnötige Doppelspurigkeiten oder Angebotslücken können vermieden werden.
- Die Aufgaben- und die Finanzierungsverantwortung stimmen überein. Die Kirchgemeinde Thun, welche in einem rechtlichen und geistlichen Sinn die Verantwortung für die kirchlichen Aufgaben und Angebote trägt, verfügt selbst über die erforderlichen Mittel und entscheidet selbst über die Finanzierung ihrer Aufgabe und über Prioritäten. Aufgaben, Befugnisse und (Entscheid-)Verantwortung sind nicht mehr unterschiedlichen rechtlich jeweils selbständigen Körperschaften zugewiesen, sondern in der neuen Gemeinde vereint.

3.3 Chancen und Risiken

Die Bildung einer Kirchgemeinde Thun vermag nicht nur bestehende Nachteile zu beheben, sondern bietet auch – und vor allem – die Chance, die evangelisch-reformierte Kirche in Thun heute und in Zukunft besser zu positionieren und dieser ein stadtweites, erkennbares «Gesicht» zu geben.

- Durch die Entlastung von «administrativem Ballast» k\u00f6nnen sich Beh\u00f6rdenmitglieder, Mitarbeitende und Freiwillige darauf konzentrieren, das kirchliche Leben und entsprechende Angebote sinnvoll zu gestalten, ohne sich gleichzeitig immer auch um alle m\u00f6glichen administrativen Aspekte k\u00fcmmern zu m\u00fcssen. Das Engagement dieser Personen wird dadurch attraktiver, was die Identifikation mit der Kirchgemeinde Thun und ihren Aufgaben f\u00f6rdern d\u00fcrfte.
- Engagierte k\u00f6nnen in der ganzen Stadt aktiv mitwirken. Auch dies f\u00f6rdert tendenziell die Identifikation mit der Kirche und ihren T\u00e4tigkeiten und erm\u00f6glicht einen flexibleren Einsatz von Mitarbeitenden und Freiwilligen.
- Die Handlungsfreiheit für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags wird mit dem Wegfall hinderlicher Gemeindegrenzen erhöht. Die Kirchgemeinde kann eine sinnvolle und verbindliche gesamtstädtische Strategie entwickeln und den Bedürfnissen angepasste Schwerpunkte setzen. Kirchliche Angebote für die ganze Stadt «aus einer Hand» werden möglich. Unnötige Doppelspurigkeiten und Angebotslücken können dadurch vermieden werden. Die reformierte Kirche in Thun kann damit sichtbarer werden und mehr Profil erhalten.

Diese Möglichkeiten sind insbesondere für die Zukunft wichtig. Die Gemeindestrukturen können – sofern angezeigt und gewünscht – wesentlich einfacher als heute an veränderte Gegebenheiten und neue Bedürfnisse angepasst werden. Die Kirchgemeinde Thun kann besser und flexibler auf künftige, heute evtl. noch gar nicht absehbare Herausforderungen reagieren als die bestehende «Parallelorganisation» von

Gesamtkirchgemeinde und eigenständigen Kirchgemeinden. Auch in dieser Hinsicht besteht mehr Handlungsfreiheit. Damit steigt die Chance, dass die evangelisch-reformierte Kirche in Thun auch in einer Zeit fortschreitender Pluralisierung und Säkularisierung eine vernehmbare Stimme behält.

Gegen einen Zusammenschluss von Kirchgemeinden wird zuweilen eingewendet, die Fusion führe zu einem unerwünschten Zentralismus, zu einem «Einheitsbrei» der kirchlichen Tätigkeit und Angebote und zu einer Beeinträchtigung des Kirchenlebens vor Ort. Dies muss keineswegs zutreffen. Die Nähe der Kirche zu den Menschen wird nicht in erster Linie durch eine bestimmte Organisationsstruktur, sondern durch bedürfnisgerechte Angebote und Tätigkeiten vor Ort gewährleistet, die der Kirchgemeinde Thun ausdrücklich vorgeschrieben sind. Über diese Angebote und Tätigkeiten entscheiden im konkreten Fall die Stimmberechtigten und die zuständigen demokratisch gewählten Organe der Kirchgemeinde, deren Mitglieder selbst auch immer in einem bestimmten Umfeld und Quartier leben. Von ihnen darf erwartet werden, dass sie mit Rücksicht auf die Bedürfnisse vor Ort und mit Augenmass entscheiden. Anlass zu übertriebener Angst vor einer «Diktatur der Demokratie» besteht nicht.

Überlegungen und Argumente für einen Zusammenschluss der Reformierten in Thun im Interesse eines attraktiven Kirchenlebens finden sich auf der Website des Projekts «Eine Kirchgemeinde Thun»: https://reformiertekirche-thun.ch/.

4 Rechtliche Bedeutung und Modalitäten des Zusammenschlusses

4.1 Gemeindefusion

Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun entspricht einer Gemeindefusion nach dem kantonalen Gemeindesgesetz. Die Kirchgemeinde Thun tritt von Gesetzes wegen an die Stelle der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden und übernimmt nach dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge (sog. Universalsukzession) das Vermögen und die Schulden sowie alle weiteren Rechte und Pflichten dieser Gemeinden, beispielsweise alle Arbeitsverträge mit Mitarbeitenden, aber auch Verträge mit Dritten, beispielsweise Mietverträge für vermietete Liegenschaften. Alle bisherigen Gemeinden werden mit dem Zusammenschluss aufgehoben.

Die Stimmberechtigten und die demokratisch gewählten Organe der Kirchgemeinde Thun entscheiden in Zukunft gemeinsam darüber, wie die reformierte Kirche in Thun lokal organisiert ist und wie sie ihren kirchlichen Auftrag erfüllt. Den ehemaligen Gemeinden oder ihren Angehörigen kommt gegenüber solchen Entscheiden kein «Vetorecht» zu. «Souveräne» lokale Organisationseinheiten bestehen nicht mehr. Es bestehen aber durchaus Mitwirkungsrechte wie das Initiativ- und das Referendumsrecht, mit denen beispielsweise lokale Gruppen den Stimmberechtigten Anliegen zum Entscheid unterbreiten können (hinten Ziffer 5.3).

4.2 Einbindung der Gesamtkirchgemeinde

Am Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun ist neben den fünf Kirchgemeinden auch die Gesamtkirchgemeinde beteiligt. Dies wäre bis vor Kurzem nicht möglich gewesen, weil die Gesamtkirchgemeinde
keine «eigentliche» Kirchgemeinde, sondern eine Gemeinde eigener Art ist. Der Gesetzgeber hat aber im
Zusammenhang mit dem Erlass des Landeskirchengesetz – ausdrücklich mit Blick auf Zusammenschlüsse wie den vorliegenden – eine neue Bestimmung in das Gemeindegesetz aufgenommen, wonach sich
auch Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde zusammenschliessen
können.

Durch den Zusammenschluss geht insbesondere auch das Vermögen der Gesamtkirchgemeinde von Gesetzes wegen auf die neue Kirchgemeinde über. Es ist deshalb nicht erforderlich, dass die Gesamt-

kirchgemeinde vor der Fusion zunächst in einem besonderen Schritt aufgelöst und liquidiert wird. Eine solche Liquidation wäre mit aufwändigen, zeitintensiven und teuren Vorkehren verbunden. Die Grundstücke müssten anschliessend durch öffentlich beurkundete Verträge der neuen Gemeinde übertragen werden; zudem wäre eine Übertragung aller Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeitenden und weiteren vertraglichen Bindungen erforderlich. Diese Vorkehren können dank der mit einer Fusion verbundenen Gesamtrechtsnachfolge vermieden werden.

Mit der Einbindung der Gesamtkirchgemeinde in den Zusammenschluss wird die heutige «gemeinderechtliche Doppelstruktur» mit der Gesamtkirchgemeinde und ihren Kirchgemeinden durch eine einheitliche, umfassende Organisation ersetzt; an die Stelle der bisherigen sechs selbständigen Gemeinwesen mit einer nicht unproblematischen «Aufgabenteilung» tritt eine einzige gemeinderechtliche Körperschaft mit umfassenden Zuständigkeiten.

4.3 Kombinationsfusion

Das Gemeindegesetz sieht in Anlehnung an das eidgenössische Fusionsgesetz⁸ zwei Grundformen des Zusammenschlusses vor, nämlich die Absorptionsfusion und die Kombinationsfusion:

- Mit einer Absorptionsfusion (Eingemeindung) übernimmt eine Gemeinde eine oder mehrere andere Gemeinden. Die absorbierende (aufnehmende) Gemeinde bleibt als solche bestehen, vergrössert sich aber in Bezug auf ihr Gemeindegebiet und ihre Angehörigen. Historisches Beispiel einer Absorptionsfusion ist die Eingemeindung der ehemaligen Berggemeinde Goldiwil in die Stadt Thun.
- Mit einer Kombinationsfusion schliessen sich zwei oder mehr Gemeinden zu einer vollständig neuen Gemeinde zusammen. Im Gegensatz zu einer Absorptionsfusion endet die rechtliche Existenz aller fusionierenden Gemeinden.

Im vorliegenden Fall wäre eine Absorptionsfusion mit der Gesamtkirchgemeinde als absorbierender Gemeinde nicht möglich, weil die aus der Fusion hervorgehende Gemeinde nicht eine Gesamtkirchgemeinde, sondern eine «eigentliche» Kirchgemeinde ist. Theoretisch denkbar wäre, dass eine der bestehenden Kirchgemeinden die Gesamtkirchgemeinde und alle andern Kirchgemeinden im Rahmen einer Absorption aufnimmt. Eine «Eingemeindung» in diesem Sinn würde aber den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht und erschiene auch unter dem Gesichtswinkel der Rechtsgleichheit und der Gleichbehandlung aller Kirchgemeinden problematisch. Sie widerspräche dem Grundsatz, dass alle beteiligten Gemeinden grundsätzlich gleichwertige Körperschaften sind. Vorgesehen ist deshalb eine Kombinationsfusion, d.h. eine vollständig neue Kirchgemeinde Thun.

4.4 Freiwilliger Zusammenschluss

Die Kantonsverfassung gewährleistet der Gesamtkirchgemeinde und ihren Kirchgemeinden ihren Bestand, ihr Vermögen und ihr Gebiet. Alle beteiligten Gemeinden entscheiden deshalb selbst, ob sie sich mit andern zur Kirchgemeinde Thun zusammenschliessen wollen oder nicht. Der Grosse Rat könnte zwar ausnahmsweise eine Gemeinde gegen ihren Willen zu einer Fusion zwingen, wenn die Mehrheit der betroffenen Gemeinden und der Stimmenden einem Fusionsprojekt zustimmen, einzelne Gemeinden dieses aber ablehnen. Diese Möglichkeit bestünde allerdings nur dann, wenn überwiegende kommunale, regionale oder kantonale Interessen eine solche Zwangsfusion erfordern. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton bisher noch nie Gebrauch gemacht.

Eine Zwangsfusion in diesem Sinn wird für die Kirchgemeinde Thun nicht in Betracht gezogen. Der Zusammenschluss wird nur zustande kommen, wenn und soweit die betroffenen Gemeinden dies aus

Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301).

freiem Willen beschliessen. Weder die Gesamtkirchgemeinde Thun noch eine einzelne Kirchgemeinde kann durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gemeinden überstimmt und zur Fusion gezwungen werden.

5 Wie sieht die neue Kirchgemeinde aus?

5.1 Zweisprachige Kirchgemeinde mit zwei Gemeindegebieten

Für die Kirchgemeinden gilt nach der Kantonsverfassung das sogenannte Territorialitätsprinzip: Jede Kirchgemeinde weist ein bestimmtes, durch den Kanton festgelegtes Gebiet auf. Dementsprechend ist das Kirchengebiet der Landeskirche flächendeckend in Kirchgemeinden gegliedert. Stimmberechtigt sind in einer Kirchgemeinde nur Mitglieder der Landeskirche, die in diesem Gebiet wohnhaft sind.

Mit der Paroisse française de Thoune besteht die Besonderheit, dass in Thun gleichzeitig deutschsprachige Kirchgemeinden und eine französischsprachige Gemeinde bestehen, deren Gebiete sich überlappen. Weil das Gebiet der Paroisse weit über Thun hinaus reicht und das ganze Oberland sowie Teile des Emmentals umfasst, hätte das Territorialitätsprinzip an sich zur Folge, dass die Mitglieder der Paroisse, die ausserhalb von Thun wohnhaft sind, in der neuen Kirchgemeinde Thun nicht mehr stimmberechtigt wären. Für die Paroisse wäre die Beteiligung an einem Zusammenschluss deshalb mit grossen Nachteilen verbunden. Das neue Landeskirchengesetz trägt diesem Problem Rechnung und sieht ausdrücklich die Möglichkeit zweisprachiger Kirchgemeinden vor, die je ein Gemeindegebiet für die deutsche und die französische Sprache aufweisen können. Dank dieser, ausdrücklich mit Blick auf Fusionsprojekte mit einer Gesamtkirchgemeinde in das Gesetz aufgenommenen besonderen Regelung kann die Kirchgemeinde Thun zwei Amtssprachen, nämlich das Deutsche und das Französische, aufweisen und für ihre französischsprachigen Angehörigen über ein Gemeindegebiet verfügen, das dem Gebiet der heutigen Paroisse entspricht. Damit können auch die Mitglieder der Paroisse in Zukunft Angehörige der Kirchgemeinde Thun mit vollen Rechten und insbesondere mit Stimmrecht sein.

In einer zweisprachigen Kirchgemeinde wird die französische Sprache auch abgesehen vom Gemeindegebiet eine gewisse Bedeutung haben müssen. Die französischen Gemeindeangehörigen bilden allerdings zahlenmässig eine kleine Minderheit (ca. 1 Prozent aller Mitglieder der Gesamtkirchgemeinde). Eine konsequente, «flächendeckende» Zweisprachigkeit in dem Sinn, dass beide Sprachen in jeder Hinsicht (Dokumente, Publikationen, Organisation) gleich behandelt werden, oder ein fester Anspruch der französischsprachigen Gemeindeangehörigen auf einen Sitz im Kirchgemeinderat wäre unverhältnismässig. Die Kirchgemeinde muss aber die französische Sprache angemessen im Gemeindeleben, in ihrer Organisation und in ihren Verlautbarungen berücksichtigen. Sie wird beispielsweise regelmässige französische Gottesdienste anbieten müssen. Ein Ressort des Kirchgemeinderats hat die Aufgabe, den Kontakt zu den französischsprachigen Gemeindeangehörigen zu pflegen und sich mit deren Anliegen zu befassen.

5.2 Aufbau der Gemeinde

Die Kirchgemeinde Thun baut auf die Gaben, das Mitdenken, das Mitbeten und die Mitwirkung ihrer Angehörigen und im Besonderen aller Personen, die als Mitglieder einer Behörde, als Mitarbeitende oder als Freiwillige besondere Dienste leisten. Das Organisationsreglement legt auf diese Mitwirkung und generell auf das Miteinander aller Beteiligten grosses Gewicht und erwähnt sie «prominent» in den Grundsatzbestimmungen im ersten Kapitel.

Nicht vorgesehen ist eine Gliederung der Kirchgemeinde in Kirchenkreise. Eine solche Gliederung könnte allenfalls angezeigt sein, wenn eine grössere Anzahl von Aufgaben sinnvollerweise in einem bestimmten einheitlichen Perimeter innerhalb des Gemeindegebiets erfüllt werden. Dies ist aber nicht der Fall. Für den Gottesdienst oder das Kirchencafé im Quartier, für den auf die Schulorganisation ausgerichteten

kirchlichen Unterricht, für die soziale Arbeit der Diakonie und für die Erwachsenenbildung bieten sich unterschiedliche Standorte und «Einzugsgebiete» an. Eine kleinräumige Organisation in Kirchenkreisen entspricht zudem immer weniger der tatsächlichen Lebenssituation, weil Menschen an unterschiedlichen Orten im Gemeindegebiet wohnen, arbeiten oder zur Schule gehen und die Freizeit verbringen. Nähe zu den Menschen kann, auch aufgrund veränderter Lebensgewohnheiten (Mobilität, Kommunikationsmittel), nicht mehr durch eine kleinräumige Organisation gewährleistet werden; wesentlich wichtiger sind bedürfnisgerechte Angebote der Kirchgemeinde am richtigen Ort. Eine Kirchgemeinde mit festen autonomen Kirchenkreisen birgt im Weiteren erfahrungsgemäss einiges Konfliktpotenzial (Konkurrenz zwischen «zentralen» und «lokalen» Organen). Eine Aufteilung des Gemeindegebiets in starre Kirchenkreise wäre schliesslich auch nur ein halbherziger Schritt auf dem Weg zu einer neuen umfassenden und solidarischen Kirchgemeinde Thun.

Die Kirchgemeinde ist aber verpflichtet, die unterschiedlichen Gegebenheiten in ihrem Gebiet und ausgewiesene Bedürfnisse vor Ort zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass sich alle Gemeindeangehörigen am Kirchenleben beteiligen können. Sie wird dabei allerdings auch ihre (finanziellen) Möglichkeiten in Betracht ziehen müssen und kann nicht nach dem «Giesskannenprinzip» jedes Angebot «flächendeckend» führen. Auch für die Kirchgemeinde Thun gilt die gemeinderechtliche Vorgabe, dass die Gemeinden ihre Aufgaben generell nicht nur sachgerecht, sondern auch wirtschaftlich erfüllen müssen.

5.3 Die Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie wählen die Mitglieder des Kirchgemeinderats und entscheiden in weiteren wichtigen Angelegenheiten: Sie erlassen als «Souverän» und Legislative das Organisationsreglement der Kirchgemeinde als «Gemeindeverfassung» und andere Reglemente. Sie beschliessen zudem über das Budget und andere bedeutende Ausgaben (Verpflichtungskredite) sowie über Geschäfte, welche die Existenz und das Gebiet der Kirchgemeinde direkt berühren, insbesondere über eine Fusion mit andern Kirchgemeinden.

Zur Gewährleistung der demokratischen Mitwirkung der Stimmberechtigten schreibt der Kanton den Kirchgemeinden, wie allen Gemeinden, das Initiativrecht zwingend vor. Die Hürden sind im Interesse einer lebendigen demokratischen Mitwirkung tief angesetzt. Nach kantonalem Recht dürfte die Gemeinde vorsehen, dass eine gültige Initiative von zehn Prozent der Stimmberechtigten unterschrieben sein muss. In der Kirchgemeinde Thun können bereits 200 Stimmberechtigte, d.h. derzeit rund 1.25 Prozent aller Stimmberechtigten, mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Reglements oder eines Beschlusses verlangen, der in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt.

5.4 Kirchgemeindeversammlung oder Urne?

Die Stimmberechtigten beschliessen nach kantonalem Recht an der (Kirch-)Gemeindeversammlung, soweit das Organisationsreglement nicht für bestimmte oder alle Geschäfte Abstimmungen oder Wahlen an der Urne vorsieht. Die Kirchgemeinde kann frei entscheiden, über welche Geschäfte an einer Kirchgemeindeversammlung und über welche an der Urne beschlossen werden soll.

Die beiden Formen der Beschlussfassung (Kirchgemeindeversammlung, Urne) sind rechtlich gleichwertig und haben je ihre Vor- und Nachteile. Für Urnenwahlen und -abstimmungen spricht, dass die Stimmbeteiligung an der Urne in der Regel deutlich höher ist als an einer Versammlung, was die demokratische Legitimation der Wahl oder des Entscheids erhöht. Als Nachteil der «Versammlungsdemokratie» wird insbesondere auch der Einfluss von «Zufallsmehrheiten» ins Feld geführt, wenn für ein bestimmtes Anliegen gezielt Stimmberechtigte mobilisiert werden. Die Kirchgemeindeversammlung bietet auf der andern Seite die Möglichkeit direkter Auseinandersetzung und Diskussion. Eine Vorlage wie beispielsweise ein Reglement oder ein Bauvorhaben kann an einer Versammlung, anders als an der Urne, durch die Stimmberechtigten noch so geändert werden, dass es eine Mehrheit findet. Eine Versammlung verursacht zudem

wesentlich weniger Kosten als ein Urnengang, der immer einen Versand des Abstimmungs- oder Wahlmaterials erfordert. Sie ist nicht zuletzt auch ein Ort menschlicher Begegnung. Die «Versammlungsdemokratie» ist in der Schweiz weit verbreitet und entspricht nicht zuletzt auch der reformierten «Kultur». Alle Kirchgemeinden im Kanton Bern kennen bis heute soweit bekannt nur die Kirchgemeindeversammlung. Für die Kirchgemeinde Thun ist deshalb vorgesehen, dass die Stimmberechtigten an der Kirchgemeindeversammlung wählen und beschliessen.

Einem allfälligen Bedürfnis nach einem repräsentativen und demokratisch breit abgestützten Entscheid in einer wichtigen Angelegenheit wird so Rechnung getragen, dass bereits 200 Stimmberechtigte, d.h. ein verhältnismässig kleiner Prozentsatz der Stimmberechtigten (derzeit rund 1.25 Prozent), das Referendum gegen bestimmte Versammlungsbeschlüsse ergreifen und damit eine Urnenabstimmung verlangen können. Mit dieser Lösung werden die Vorteile der Versammlung und der Urne optimal miteinander kombiniert. Im «Courant normal» kann über die Geschäfte an der flexiblen und kostengünstigen Kirchgemeindeversammlung entschieden werden. Besteht ein ausgewiesenes Bedürfnis nach einer repräsentativen Urnenabstimmung, kann eine solche ohne allzu grosse Hürden erwirkt werden. Ein Referendum in diesem Sinn kennen einzelne politische Gemeinden im Kanton Bern, namentlich Ittigen und Wohlen bei Bern, und neuerdings auch die Kirchgemeinde Köniz.

Im Interesse der Gewaltenteilung wird die Kirchgemeindeversammlung nicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des Kirchgemeinderats, sondern durch ein besonders, durch die Versammlung gewähltes Versammlungspräsidium geleitet.

5.5 Verzicht auf ein Parlament

Die Gemeinden können unabhängig von ihrer Grösse frei darüber entscheiden, ob sie ein Parlament als Legislative einsetzen wollen oder nicht. Ein Gemeindeparlament muss mindestens 30 Mitglieder aufweisen. Parlamente bestehen in der Regel in grösseren politischen Gemeinden, allerdings kommen auch verhältnismässig grosse Gemeinden ohne Parlament aus (z.B. Wohlen bei Bern mit rund 9 300, Ittigen mit rund 11 500, Belp mit rund 11 700 Einwohnerinnen und Einwohnern). Im kirchlichen Raum kennen heute die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Gesamtkirchgemeinde Bern sowie die Gesamtkirchgemeinde Thun ein Parlament (Grosser Kirchenrat).

Argumente können sowohl für als auch gegen ein Parlament ins Feld geführt werden. Ein Parlament kann sich grundsätzlich intensiver mit bestimmten Geschäften befassen, die Stimmberechtigten entlasten und in einem politischen System ein ernst zu nehmendes «Gegengewicht» zur Exekutive bilden. In einer Kirchgemeinde mit Milizparlamentarierinnen und -parlamentariern, die sich nur selten treffen, fallen diese Vorteile allerdings wenig ins Gewicht. Ihnen stehen einige Nachteile gegenüber. Mit einem Parlament wird die direkte Demokratie in dem Sinn eingeschränkt, dass nicht mehr die Stimmberechtigen selbst, sondern «nur» ihre gewählten Vertretungen im Parlament die Legislative bilden und über wichtige Geschäfte, beispielsweise über Reglemente, über das Budget und die Anlage der Kirchensteuern oder über hohe Ausgaben und anderes mehr beschliessen. Der Blick auf eine Wiederwahl kann zudem dazu führen, dass sich Parlamentsmitglieder mit unfruchtbaren Diskussionen oder parlamentarischen Vorstössen zu profilieren versuchen (Parlament = parlare!). Ein Parlament verursacht im Weiteren regelmässig deutlich höhere Kosten als ein System der direkten Demokratie (Sitzungsgelder) und administrativen Zusatzaufwand (z.B. Geschäftsverkehr mit dem Gemeinderat). Angesichts der abnehmenden Anzahl Kirchenangehöriger und der zunehmenden Schwierigkeiten, Personen für ein behördliches Amt zu rekrutieren, erscheint schliesslich fraglich, ob in Zukunft noch genügend geeignete Personen für das Amt als Parlamentarierin oder Parlamentarier gewonnen werden könnten.

Für die Kirchgemeinde Thun ist aus diesen Gründen kein Parlament vorgesehen. Die Legislative bilden nach der Grundidee der direkten Demokratie die Stimmberechtigten selbst. Abgesehen von der künftigen, am 1. Januar 2027 entstehenden (grossen) Kirchgemeinde Bern kennt auch keine andere Kirchgemeinde

im Kanton ein Parlament, auch nicht die deutschsprachige Kirchgemeinde Biel oder die Kirchgemeinde Köniz, die ein weit grösseres Gemeindegebiet als die Kirchgemeinde Thun (für die deutschsprachigen Angehörigen) aufweist.

5.6 Der Kirchgemeinderat

Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für die Gemeindeleitung nach den Vorgaben des staatlichen Rechts und der Kirchenordnung. Er ist zuständig für die Planung und den Vollzug der Aufgaben der Kirchgemeinde und wacht darüber, dass die übrigen Behörden und die Mitarbeitenden ihre Aufgaben im Einklang mit den staatlichen und kirchlichen Vorschriften erfüllen, soweit er nicht selber tätig wird.

Der Kirchgemeinderat muss nach den gemeinderechtlichen Vorgaben mindestens drei Mitglieder aufweisen; nach oben ist die Mitgliederzahl nicht begrenzt. Das Organisationsreglement muss aber eine feste Zahl festlegen, ein blosser Rahmen (z.B. fünf bis sieben Mitglieder) wäre nicht zulässig. Sowohl für ein grosses als auch für ein kleines Gremium lassen sich Argumente anführen. Ein Kirchgemeinderat mit vielen Mitgliedern gewährleistet eher eine repräsentative Vertretung der Gemeindeangehörigen, der einzelnen Teile des Gemeindegebiets und der kirchlichen Richtungen und erlaubt es, die Arbeitslast auf mehr Schultern zu verteilen. Für ein eher kleines Gremium sprechen Überlegungen zur Effizienz und zu den Kosten; vertrauliche Informationen sind in einem kleinen Rat zudem tendenziell besser geschützt als in einem grösseren Kreis. Für eine Kirchgemeinde in der Grösse der Kirchgemeinde Thun erscheint ein Rat mit sieben Mitgliedern angemessen.

Die Mitglieder des Kirchgemeinderats werden, entsprechend einer weit verbreiteten Praxis, jeweils auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Amtszeitbeschränkung ist gesetzlich nicht vorgesehen, aber möglich. Sie kann ein unerwünschtes «Sesselkleben» vermeiden und im Interesse einer gewissen «Blutauffrischung» grundsätzlich angezeigt sein, hat aber auch zur Folge, dass die Kirchgemeinde unter Umständen auf die Mitwirkung geeigneter und erfahrender Personen verzichten muss. Für die Kirchgemeinde Thun ist eine Amtszeitbeschränkung, aber eine verhältnismässig grosszügige Regelung vorgesehen, nämlich eine Beschränkung der Amtszeit auf drei volle Amtsdauern und für das Ratspräsidium, für welches die Erfahrung besonders wichtig ist, auf vier volle Amtsdauern. Ein Ratsmitglied, das kurz nach dem Beginn einer neuen Amtsdauer im Rahmen einer Ersatzwahl in den Rat gewählt wird, könnte somit gegen vier oder, im Fall des Präsidiums, gegen fünf Amtsdauern (20 Jahre) im Amt bleiben.

Rechtlich nicht zulässig wäre es in Anbetracht des allgemeinen passiven Wahlrechts, für die Mitglieder des Kirchgemeinderats bestimmte persönliche Eigenschaften (z.B. Geschlecht oder Fachkompetenzen) vorauszusetzen oder die Amtszeit nach Massgabe des Lebensalters zu begrenzen («Altersguillotine»). Nicht angezeigt sind starre Vorgaben zum Pensum der Ratsmitglieder (z.B. Haupt-, Neben- oder Ehrenamt) im Organisationsreglement selbst. Solche Vorgaben könnte durch die Änderung der tatsächlichen Rahmenbedingungen bald überholt sein. Sie werden stufengerecht in einen untergeordneten Erlass aufzunehmen sein.

Der Kirchgemeinderat verfügt im Interesse der Handlungsfähigkeit über substanzielle Zuständigkeiten einschliesslich Ausgabenbefugnisse. Er ist verantwortlich für die einwandfreie Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde. Er legt deshalb die Organisation der Verwaltung fest und entscheidet über den Stellenplan. Er stellt die Pfarrpersonen in eigener Zuständigkeit an und entlässt diese. Das Erfordernis einer Zustimmung der Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung) zur Anstellung von Pfarrpersonen ist nach den landeskirchlichen Vorgaben möglich und auch vorgesehen, sofern die Kirchgemeinden nichts anderes bestimmen. Eine solche Lösung verleiht einer Pfarrperson zwar mehr demokratische Legitimation, ist aber komplizierter und hat den Nachteil, dass sie mit «Wartezeiten» verbunden ist, weil eine Anstellung erst nach der Zustimmung der Stimmberechtigten und damit unter Umständen erst lange Zeit nach dem Beschluss des Kirchgemeinderats wirksam wird. Sie liegt deshalb nicht unbedingt im Interesse der Pfarrpersonen, die sich um eine Stelle bewerben und innert nützlicher Frist Gewissheit haben möch-

ten, ob eine Anstellung definitiv ist oder nicht, und auch nicht im Interesse der Kirchgemeinde, die dadurch unter Umständen gegenüber andern Kirchgemeinden benachteiligt wird.

Die einzelnen Mitglieder des Kirchgemeinderats betreuen je ein Ressort, d.h. tragen inhaltliche Verantwortung für einen bestimmten Aufgabenbereich. Die Bezeichnung und Umschreibung der einzelnen Ressorts ist dem Kirchgemeinderat überlassen. Vorgesehen ist einzig, dass sich ein Ressort unter anderem mit dem Kontakt zu den französischsprachigen Gemeindeangehörigen und mit deren Anliegen befasst.

5.7 Die kirchlichen Ämter und weiteren Dienste, Mitarbeitende

Das kirchliche Recht der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn legt grossen Wert auf das Zusammenwirken der Gemeindeorgane und der kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste. Die Kirchenordnung und die Dienstanweisung für Pfarrpersonen⁹ betonen die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Ämter, heben aber gleichzeitig die besonderen Aufgaben des Pfarramts und das Zusammenwirken von Kirchgemeinderat und Pfarramt hervor. Das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Thun misst diesem Thema verhältnismässig viel Gewicht bei. Es erwähnt die kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste bereits an prominenter Stelle in den Grundsatzbestimmungen im ersten Kapitel. Es hebt an verschiedenen Stellen die besondere Bedeutung des Pfarramts hervor, das den Kirchgemeinderat durch seine theologische Beratung in der Gemeindeleitung unterstützt, erwähnt aber auch ausdrücklich die Aufgaben der weiteren Ämter und kirchlichen Dienste.

Im Interesse einer wirkungsvollen Aufgabenerfüllung sieht das Organisationsreglement vor, dass die Mitarbeitenden in geleiteten Teams organisiert sind. Wer den einzelnen Teams angehört und wer diese leitet, ist mit dieser Grundsatzbestimmung noch nicht entschieden; dies wird der Kirchgemeinderat in einer Verordnung festzulegen haben.

6 Welche Auswirkungen hat die Fusion?

6.1 Allgemeines

Die allgemeinen organisatorischen und weiteren Auswirkungen eines Zusammenschlusses zur Kirchgemeinde Thun sind in den vorstehenden Kapiteln 4 und 5 und zusammenfassend auch in der Tabelle unter Ziffer 1.2 beschrieben. Beschränkte Auswirkungen hat die Fusion als solche auf die Mitarbeitenden, die Infrastrukturen, die Finanzen und die Tätigkeiten der Kirchgemeinde. Dazu lässt sich das Folgende sagen:

6.2 Mitarbeitende

Die Kirchgemeinde Thun übernimmt nach dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge alle Mitarbeitenden der Gesamtkirchgemeinde Thun und der einzelnen Kirchgemeinden zu den heutigen Anstellungsbedingungen. Die Fusion ist weder mit einem Stellenabbau noch mit anderweitigen grundlegenden Veränderungen im Bereich des Stellenetats und insbesondere nicht mit einer Änderung der Arbeitsverhältnisse selbst verbunden, weil für alle Mitarbeitenden bereits heute die personalrechtlichen Vorschriften der Gesamtkirchgemeinde gelten, die in der neuen Kirchgemeinde vorläufig in Kraft bleiben. Allerdings wird der Zusammenschluss in Bezug auf den konkreten Einsatz von Mitarbeitenden im Bereich der Verwaltung zu gewissen Verschiebungen führen. Zu denken ist etwa an eine administrative Zentralisierung der Archivierung, weiterer «Ressourcendienstleistungen», des Datenschutzes und anderer Aufgaben.

Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005 (KES 41.030).

Eine Herausforderung, aber gleichzeitig auch eine Chance wird die Bildung der geleiteten Teams bilden. Die Einzelheiten dazu sind mit den Rechtsgrundlagen für die Fusion selbst und namentlich mit dem Organisationsreglement allerdings nicht vorgegeben.

6.3 Liegenschaften

Die Bildung einer Kirchgemeinde Thun hat ebenfalls keine direkten Auswirkungen auf die Liegenschaften im Verwaltungsvermögen und im Finanzvermögen. Mit ihr ändert einzig die Gemeindeorganisation und damit die Zuständigkeit für Entscheide über den Erwerb, den Unterhalt, die Beibehaltung, die Entwidmung oder die Veräusserung von Liegenschaften. Wie diese Entscheide ausfallen, wird mit dem Beschluss über die Fusion als solchem in keiner Weise präjudiziert. Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun ist damit kein Präjudiz, aber auch kein «Patentrezept» für die Liegenschaftsstrategie.

6.4 Finanzen

Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun als solcher hat keine ins Gewicht fallenden finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Folgen haben Gemeindefusionen namentlich dann, wenn sich mehrere kleine Gemeinden zu einer grossen neuen Gemeinde zusammenschliessen. In solchen Situationen können einerseits möglicherweise Einsparungen erzielt werden (so genannte Skalenerträge); anderseits werden unter Umständen neue Organe und Strukturen, beispielsweise ein Parlament oder eine deutlich ausgebaute Verwaltung, erforderlich. Im vorliegenden Fall bestehen mit der Gesamtkirchgemeinde Thun und den Kirchgemeinden bereits heute sowohl stadtweite als auch lokale Strukturen, auf denen die Neuorganisation aufbaut. Grundlegende Veränderungen in finanzieller Hinsicht sind unter diesen Umständen nicht zu erwarten. Ein gewisser «Transformationsaufwand», der auch die Aufwendungen für das Fusionsprojekt selbst umfasst, wird allerdings unabdingbar sein.

Die Bildung der Kirchgemeinde Thun ist insbesondere keine Sparmassnahme. Die Vereinfachung der rechtlichen Strukturen und die Beseitigung von Doppelspurigkeiten mögen zu gewissen Einsparungen führen. Die Kirchgemeinde Thun bedarf aufgrund ihrer Grösse aber einer angemessenen internen Organisation, in der die Zuständigkeiten mit Blick auf den kirchlichen Auftrag und das kirchliche Leben differenziert zugewiesen werden und das Zusammenwirken der Organe sorgfältig geregelt wird. Einsparungen aufgrund der neuen Organisation sind namentlich auch aus diesem Grund Grenzen gesetzt. Nicht geplant ist wie erwähnt namentlich, mit der Bildung einer Kirchgemeinde Thun Stellen einzusparen.

Die finanziellen Perspektiven der Kirchgemeinde Thun hängen nicht vom Zusammenschluss, sondern in erster Linie von den Entscheiden der zuständigen Organe der neuen Gemeinde ab, die nicht bereits vorweggenommen werden können. Es wird in der Verantwortung dieser Organe und ihrer Mitglieder liegen, Entscheide mit finanziellen Folgen mit Augenmass und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten der Kirchgemeinde zu fällen.

6.5 Kirchenleben

Auch auf das kirchliche Leben hat der Zusammenschluss als solcher keine direkten Auswirkungen. Dazu sind beispielsweise an der Zukunftskonferenz vom 4. September 2024 Ideen und Vorstellungen zur Diskussion gestellt worden. Was in Zukunft gelten soll, entscheiden aber auch in diesem Fall die Stimmberechtigten und die demokratisch gewählten Organe der neuen Kirchgemeinde. Allgemeine, abstrakte Prognosen zu den Auswirkungen des Zusammenschlusses auf das kirchliche Leben sind deshalb weder sinnvoll noch möglich.

7 Wie wird über den Zusammenschluss entschieden?

7.1 Gesetzlich geregeltes Verfahren

Das Gemeindegesetz enthält verhältnismässig detaillierte Vorschriften über die Fusion von Gemeinden. Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun erfolgt in diesem gesetzlich geregelten Verfahren, das den beteiligten Gemeinden aber einen verhältnismässig grossen Spielraum sowohl in Bezug auf das Vorgehen als auch in Bezug auf die Organisation der neuen Kirchgemeinde einräumt.

7.2 Fusionsbeschluss: Zustimmung zum Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag ist der gesetzlich vorgeschriebene Vertrag zwischen den Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde Thun, mit dem die Gemeinden, soweit an ihnen, verbindlich den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun vereinbaren. Die Annahme des Fusionsvertrags stellt mithin den eigentlichen «kommunalen Fusionsbeschluss» dar.

Der Zusammenschluss ist beschlossen, wenn die Gesamtkirchgemeinde und die vier deutschsprachigen Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt dem Fusionsvertrag zustimmen.

Nicht zwingend erforderlich ist die Zustimmung der Paroisse française de Thoune. Stimmen die deutschsprachigen Gemeinden dem Vertrag zu, ist über die Fusion, soweit an den Gemeinden, gültig entschieden, unabhängig davon, ob in der Abstimmung auch die reglementarischen Grundlagen für die neue Kirchgemeinde Thun (vgl. sogleich Ziffer 7.3) angenommen werden oder nicht.

7.3 Reglementarische Grundlagen der Kirchgemeinde Thun

Der Fusionsvertrag regelt nach den gesetzlichen Vorgaben «die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde», enthält dazu aber nur sehr grobe Vorgaben, welche die Gemeindeorganisation noch nicht so konkret umschreiben, dass die neue Kirchgemeinde tatsächlich beschluss- und handlungsfähig ist. Die Kirchgemeinde muss deshalb zum Zeitpunkt ihrer rechtlichen Entstehung über ein Organisationsreglement verfügen, das die Gemeindeorganisation hinreichend klar umschreibt (vgl. auch hinten Ziffer 9.3). Entsprechendes gilt für ein Fusionsreglement, das unter anderem Bestimmungen über die Organisation für eine beschränkte Übergangszeit enthält (vgl. hinten Ziffer 9.4).

Diese reglementarischen Grundlagen für die neue Kirchgemeinde müssten nach den kantonalen Vorgaben nicht zwingend schon zusammen mit dem Fusionsvertrag den Gemeinden unterbreitet werden. Es wäre denkbar und rechtlich zulässig, die Gemeinden in einem ersten Schritt – durch Zustimmung zum Fusionsvertrag – über die Fusion als solche und erst später über die reglementarischen Grundlagen beschliessen zu lassen. Im vorliegenden Fall ist aber vorgesehen, dass die Gemeinden an der Fusionsabstimmung im Spätherbst 2025 nicht nur über den Fusionsvertrag, sondern gleichzeitig auch über das Organisationsreglement und das Fusionsreglement entscheiden. Dies hat den Vorteil, dass an dieser Abstimmung möglicherweise bereits über alle Rechtsgrundlagen entschieden ist und weitere Abstimmungen vermieden werden können. Dieses Vorgehen dient aber vor allem der Transparenz und Klarheit. Die Gemeinden und ihre Stimmberechtigten wissen bei ihrem Entscheid über die Fusion, wie die neue Kirchgemeinde Thun organisiert sein wird, und müssen nicht «die Katze im Sack kaufen».

Wird in einer ersten Abstimmung der Fusionsvertrag angenommen und der Zusammenschluss als solcher damit beschlossen, werden die reglementarischen Grundlagen aber (teilweise) abgelehnt, besteht die Möglichkeit, diese Grundlagen «nachzubessern», ohne dass die Fusion selbst wieder in Frage gestellt werden muss. Der Fusionsvertrag sieht für diesen Fall vor, dass das Steuergremium die abgelehnten reglementarischen Grundlagen überarbeitet und den Gemeinden ein zweites, allenfalls noch ein drittes Mal zum Beschluss unterbreitet. Können sich die Gemeinden auch in diesem Verfahren nicht auf ein

Organisationsreglement oder auf ein Fusionsreglement einigen, erlässt der Regierungsrat das betreffende Reglement im Sinn einer so genannten Ersatzvornahme. Damit ist in jedem Fall sichergestellt, dass die neue Kirchgemeinde zum Zeitpunkt ihrer Entstehung über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügt.

7.4 Beschlussfassung in den Gemeinden

Die Beschlussfassung über die Bildung einer Kirchgemeinde Thun erfolgt in den einzelnen Gemeinden nach Massgabe ihrer gemeindeeigenen Vorschriften. In allen Gemeinden entscheiden darüber die Stimmberechtigten als oberstes Gemeindeorgan. Weil die Stimmberechtigten der fünf Kirchgemeinden gleichzeitig auch in der Gesamtkirchgemeinde stimmberechtigt sind, entscheiden sie gleichzeitig zweimal mit «verschiedenen Hüten», nämlich einerseits in ihrer Eigenschaft als Stimmberechtigte ihrer Kirchgemeinde und anderseits als «Souverän» der Gesamtkirchgemeinde Thun.

Alle Kirchgemeinden sehen in ihrem Organisationsreglement einen Beschluss an der Kirchgemeindeversammlung vor; theoretisch bestünde die Möglichkeit, dass eine Kirchgemeinde kurzfristig ihr Organisationsreglement anpasst und eine Beschlussfassung an der Urne vorsieht. In dieser Hinsicht entscheidet jede Gemeinde für sich selbst, was angezeigt und richtig ist. Für die Gesamtkirchgemeinde hat der Grosse Kirchenrat beschlossen, dass eine Abstimmung an der Urne stattfinden soll. Der Kleine Kirchenrat hat die Abstimmung auf den 30. November 2025 angesetzt. Die Kirchgemeinderäte der deutschsprachigen Kirchgemeinden planen eine Kirchgemeindeversammlung am 27. November 2025, der Kirchgemeinderat der Paroisse eine Versammlung am 7. Dezember 2025.

Die Gemeinden können über die Fusion als solche (Fusionsvertrag) und die Organisation der neuen Kirchgemeinde (reglementarische Grundlagen) grundsätzlich sowohl als «Gesamtpaket» nach dem Motto «alles oder nichts» als auch durch je separate Beschlüsse zu den einzelnen Rechtsgrundlagen beschliessen. Eine Abstimmung über ein «Gesamtpaket» wäre zwar formal einfacher, könnte aber dazu führen, dass Einwände gegen einzelne reglementarische Bestimmungen zur Ablehnung des gesamten Vorhabens führen, obwohl der Fusionsvertrag und damit die Fusion als solche an sich befürwortet würden. Das Steuergremium beantragt deshalb den Gemeinden, den Fusionsvertrag und die Reglemente zwar den Stimmberechtigten gleichzeitig zu unterbreiten, aber zu jedem einzelnen Dokument separat die Frage zu stellen, ob es angenommen werden soll oder nicht.

Hat eine Gemeinde dem Fusionsvertrag zugestimmt, kann sie ihren Beschluss später nicht mehr widerrufen. Ein solcher Widerruf wäre mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit nicht zu vereinbaren, weil diesfalls nie Gewissheit bestünde, ob die an sich beschlossene Fusion tatsächlich zustande kommt oder nicht.

7.5 Was passiert mit der Paroisse, wenn sie den Zusammenschluss ablehnt?

Sollte die Paroisse française de Thoune den Zusammenschluss ablehnen, wird sie aufgrund der mit der Fusion verbundenen Aufhebung der Gesamtkirchgemeinde zu einer in jeder Hinsicht, namentlich auch wirtschaftlich selbstständigen Gemeinde. Sie erlangt von Gesetzes wegen die Steuerhoheit und erhebt in Zukunft die Kirchensteuern selbst. Sie wird für ihre Stimmberechtigten beispielsweise auch ein eigenes Stimmregister führen müssen. Denkbar ist, dass sie später mit der neuen Kirchgemeinde Thun Vereinbarungen über bestimmte administrative Dienstleistungen abschliesst; solche Vereinbarungen und Leistungen sind aber nicht Gegenstand der Fusionsvorlage.

Das Vermögen der Gesamtkirchgemeinde Thun ist im Wesentlichen durch die Kirchensteuern aller Angehörigen der angeschlossenen Kirchgemeinden gebildet worden und dient allen Kirchgemeinden, auch der Paroisse. Wird die Gesamtkirchgemeinde Thun mit dem Zusammenschluss aufgehoben und beteiligt sich die Paroisse nicht an der Fusion, steht der Paroisse deshalb ein Anteil am Vermögen der Gesamtkirch-

gemeinde Thun zu. Dieser Anteil beträgt gemäss dem Fusionsvertrag, entsprechend der Anzahl Gemeindeangehöriger der Paroisse im Verhältnis zu den Angehörigen aller Kirchgemeinden in Thun, ein Prozent des Eigenkapitals der Gesamtkirchgemeinde zum Zeitpunkt der Fusion.

Diese Regelung im Fusionsvertrag hat rechtlich betrachtet den Stellenwert eines Liquidationsbeschlusses der Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde Thun, die allein über die Liquidation von deren Vermögen entscheiden können (und dies auch müssen, weil das Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde die Auflösung nicht regelt). Die entsprechenden Bestimmungen werden aber in den Fusionsvertrag integriert, damit die Abfindung der Paroisse für alle Beteiligten verbindlich festgelegt ist und auch durch die Gesamtkirchgemeinde Thun nicht wieder einseitig widerrufen werden könnte. Die Stimmberechtigten aller Gemeinden einschliesslich der Paroisse können somit in Kenntnis der vermögensrechtlichen Folgen einer allfälligen Ablehnung der Fusion durch die Paroisse über den Fusionsvertrag abstimmen.

8 Wie geht es nach einem positiven Beschluss weiter?

8.1 Wenn nötig: Erneute Beschlüsse über die reglementarischen Grundlagen

Wird der Fusionsvertrag durch die Gesamtkirchgemeinde und die vier deutschsprachigen Kirchgemeinden angenommen und ist der Zusammenschluss damit verbindlich beschlossen, müssen vor der rechtlichen Entstehung der Kirchgemeinde Thun die reglementarischen Grundlagen (Organisationsreglement, Fusionsreglement) beschlossen sein und in Kraft stehen, damit die neue Kirchgemeindegemeinde Thun von Anfang an über die nötige Organisation und über handlungsfähige Organe verfügt.

Die beiden Reglemente sind Teil der Abstimmungsvorlage. Sie sind angenommen, wenn ihnen alle Gemeinden, die sich für die Fusion aussprechen, zustimmen. Wird über den Fusionsvertrag und die einzelnen Dokumente gesondert abgestimmt, besteht die Möglichkeit, dass ein Reglement trotz zustande gekommener Fusion abgelehnt wird. Für diesen Fall sieht der Fusionsvertrag vor, dass das Steuergremium «über die Bücher geht», das abgelehnte Reglement überarbeitet und dieses den Gemeinden in einer weiteren Abstimmung nochmals zum Entscheid unterbreitet. Das Steuergremium wird dabei Bedenken und Einwänden gegen die abgelehnten Regelungen Rechnung tragen müssen, soweit diese bekannt sind. Wird das Reglement auch in einer solchen zweiten Abstimmung nicht angenommen, besteht die Möglichkeit (nicht aber eine Pflicht), das Reglement ein weiteres Mal zu überarbeiten und vorzulegen. Wird das Reglement auch in diesen Abstimmungen nicht beschlossen, wird der Regierungsrat diese im Rahmen einer so genannten Ersatzvornahme anstelle der Gemeinden erlassen müssen.

8.2 Kantonale Genehmigung

Der Fusionsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Kanton. Zuständig für die Genehmigung ist der Regierungsrat. Er hat die Fusion zu genehmigen, wenn sie rechtmässig ist und keine übergeordneten kantonalen Interessen entgegenstehen. Sollte der Regierungsrat eine Fusion ablehnen, könnten die Gemeinden an den Grossen Rat rekurrieren. Es darf allerdings davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat den Vertrag genehmigt. Der Kanton fördert Gemeindezusammenschlüsse wie das Projekt «Kirchgemeinde Thun» aktiv, auch finanziell.

Das Organisationsreglement unterliegt wie jedes Organisationsreglement einer Gemeinde der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung. Entsprechendes gilt für das Fusionsreglement, das rechtlich den gleichen Stellenwert wie das Organisationsreglement hat (vgl. auch hinten Ziffer 9.4).

8.3 Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats

Damit die neue Kirchgemeinde Thun von Anfang an handlungsfähig ist und ihre Aufgaben wahrnehmen kann, müssen mindestens das Präsidium der Kirchgemeindeversammlung und – vor allem – der Kirchgemeinderat eingesetzt sein. Die entsprechenden Personen müssen somit vor dem Zusammenschluss gewählt werden. Der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement sehen vor, dass die Stimmberechtigten aller vertragschliessenden Kirchgemeinden rechtzeitig vor der Entstehung der neuen Gemeinde am 1. Januar 2027 zu einer gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung einberufen werden. Das Verfahren an dieser Versammlung richtet sich nach dem Fusionsreglement; dieses Reglement muss deshalb zum Zeitpunkt der Wahl in Kraft stehen.

Es ist anzunehmen, dass für das Versammlungspräsidium und für den Kirchgemeinderat auch Personen kandidieren werden, die nicht allen Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde Thun bekannt sind. Die Wahlen sollen deshalb sorgfältig vorbereitet werden. Der Fusionsvertrag und das Fusionsreglement sehen vor, dass das Steuergremium im Voraus Wahlvorschläge unterbreitet, damit sich die Stimmberechtigten ein Bild über die kandidierenden Personen machen können. Wahlvorschläge können aber auch durch die Stimmberechtigten eingereicht werden; solche Vorschläge erfordern die Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten.

8.4 Erstes Budget der Kirchgemeinde Thun

Die Kirchgemeinde Thun muss von Anfang an über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, damit sie die mit ihren Aufgaben verbundenen Verpflichtungen eingehen kann. Dementsprechend muss vor der rechtlichen Entstehung der neuen Gemeinde das Budget für das erste Rechnungsjahr beschlossen werden. Diesen Beschluss fasst, entsprechend der heutigen Regelung für die Gesamtkirchgemeinde, der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde, in dem die Kirchgemeinden angemessen vertreten sind. Stimmberechtigt für dieses Geschäft sind allerdings nur die Mitglieder des Rats aus den Kirchgemeinden, die sich zur Fusion entschlossen haben. Lehnt die Paroisse den Zusammenschluss ab, sind ihre Vertretungen im Grossen Kirchenrat für dieses Geschäft nicht stimmberechtigt. Gegen das Budget kann das fakultative Referendum nach den heute für die Gesamtkirchgemeinde geltenden Bestimmungen ergriffen werden.

8.5 Weitere Vorbereitungshandlungen

Bis zur Entstehung der neuen Kirchgemeinde Thun werden schliesslich weitere, insbesondere auch praktische Vorbereitungsarbeiten an die Hand zu nehmen sein, beispielsweise betreffend die konkrete Organisation der kirchlichen Ämter und weiteren Dienste und der Verwaltung, die sich zumindest in einer ersten Phase allerdings weitgehend an der heutigen Organisation der Gesamtkirchgemeinde Thun orientieren dürfte. Zu beachten ist im Weiteren, dass die Paroisse im Fall der Ablehnung des Zusammenschlusses eine gewisse Zeit für die Anpassungen der gemeindeinternen Organisation im Organisationsreglement, für das Stimmregister, für die Vorkehren im Hinblick auf die Erhebung der Kirchensteuern und anderes mehr benötigen wird.

8.6 Zeitpunkt der Fusion

Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun soll gemäss Fusionsvertrag am 1. Januar 2027, also erst ein gutes Jahr nach der Fusionsabstimmung, erfolgen. Die erwähnten Beschlüsse und Vorkehren werden unter Umständen geraume Zeit beanspruchen; es soll nicht die Gefahr bestehen, dass unter Zeitdruck überhastete Entscheide gefällt werden müssen. Zwar werden im Idealfall gleichzeitig mit dem Zusammenschluss auch die reglementarischen Grundlagen beschlossen, doch ist es möglich, dass dies nicht gelingt und dafür eine oder gar zwei weitere Abstimmungen erforderlich werden oder, als ultima ratio, gar der Regierungsrat diese Grundlagen «verordnen» muss. Ebenso werden die Mitglieder des

Kirchgemeinderats und das Präsidium der neuen Kirchgemeindeversammlung gewählt werden müssen. Diese Wahl soll zudem wie erwähnt sorgfältig vorbereitet werden, was ebenfalls eine gewisse Zeit beanspruchen wird, mit Blick auf die Verantwortung des neuen Kirchgemeinderats aber eine gute Investition sein wird. Hinzu kommen weitere praktische Vorkehren, die vor dem Zusammenschluss an die Hand genommen werden müssen.

Auch wenn bereits an der Fusionsabstimmung Ende 2025 alle nötigen Beschlüsse gefasst werden und sich zusätzliche Abstimmungen über die reglementarischen Grundlagen erübrigen, ist die Phase bis zur rechtlichen Entstehung der Kirchgemeinde Thun unter diesen Umständen nicht einfach «verlorene Zeit».

9 Was passiert, wenn die Fusion abgelehnt wird?

Wird der Fusionsvertrag nicht sowohl durch die Gesamtkirchgemeinde als auch durch die vier deutschsprachigen Kirchgemeinden angenommen, kommt der Zusammenschluss nicht zustande. Die bisherige Organisation bleibt in diesem Fall vorderhand bestehen. Denkbar sind für die Zukunft verschiedene Szenarien, beispielsweise eine Reorganisation der Gesamtkirchgemeinde und ihres Verhältnisses zu den Kirchgemeinden. Aus einem negativen Entscheid kann und darf in Bezug auf die künftige Organisation der reformierten Kirche in Thun allerdings nichts abgeleitet werden. Es wird Sache der einzelnen Gemeinden und ihrer zuständigen Organe sein zu entscheiden, was ihnen in dieser Situation angezeigt erscheint.

10 Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss (Abstimmungsvorlage)

10.1 Überblick

Nach dem kantonalen Gemeinderecht erfordert ein Zusammenschluss der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde Thun verschiedene Rechtsgrundlagen. Erforderlich sind ein Fusionsvertrag, mit dem die Gemeinden verbindlich über den Zusammenschluss und dessen Modalitäten entscheiden, sowie reglementarische Grundlagen für die Organisation der neuen Kirchgemeinde (Organisationsreglement) und für die Übergangszeit (Fusionsreglement).

Die einzelnen durch das Steuergremium erarbeiteten und den Gemeinden unterbreiteten Rechtsgrundlagen sind auf der Website des Projekts «Eine Kirchgemeinde Thun» (https://reformiertekirche-thun.ch/) einsehbar.

10.2 Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag ist der im Gemeindegesetz vorgesehene Vertrag unter den Gemeinden, mit dem die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden, soweit an ihnen, verbindlich den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Thun und die wichtigsten Modalitäten der Fusion vereinbaren. Er stellt somit den eigentlichen «kommunalen Fusionsbeschluss» und damit das «Kernstück» der Abstimmungsvorlage dar. Der Vertrag enthält die folgenden elf Kapitel:

- I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-5),
- II. Beschlussfassung und Zustandekommen des Zusammenschlusses (Art. 6-8),
- III. Name, Sprache und Gebiet der Kirchgemeinde Thun (Art. 9 und 10),
- IV. Wirkungen des Zusammenschlusses (Art. 11 und 12),

- V. Grundzüge der Organisation (Art. 13 und 14),
- VI. Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats, Übergangsrecht (Art. 15 und 16),
- VII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 17 und 18),
- VIII. Beschlussfassung über die Rechtsgrundlagen, das erste Budget und die letzten Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden (Art. 19-22),
- IX. Vermögensrechtliche Ausstattung der Paroisse (Art. 23-25),
- X. Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden (Art. 25-28) und
- XI. Schlussbestimmungen (Art. 29-34).

Der Fusionsvertrag regelt neben dem Zusammenschluss selbst (Art. 5) den Zeitpunkt der Fusion (Art. 8), den Namen, das Gebiet und die Organe der neuen Kirchgemeinde (Art. 9, 10, 13 und 14), die rechtlichen Wirkungen des Zusammenschlusses (Art. 11, 12, 17 und 18), das weitere Vorgehen, namentlich die Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats der neuen Gemeinde (Art. 15) sowie die Beschlussfassung über Reglemente, wenn diese in der ersten Abstimmung nicht angenommen werden (Art. 19 und 20), über das erste Budget der neuen Gemeinde (Art. 21) und über die Genehmigung der letzten Rechnungen der bisherigen Gemeinden (Art. 22). Geregelt werden überdies Pflichten der Vertragsparteien (Art. 26 bis 28) und weitere vertragsrechtliche Aspekte (Art. 29 bis 34).

Die Fusion kommt gemäss dem Vertrag zustande, wenn die Gesamtkirchgemeinde sowie die vier deutschsprachigen Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt dem Fusionsvertrag zustimmen (Art. 7). Nicht zwingend erforderlich ist die Zustimmung der (gemessen an der Mitgliederzahl kleinen) Paroisse française de Thoune. Lehnt die Paroisse die Fusion ab, wird sie zu einer rechtlich selbständigen Kirchgemeinde mit eigener Steuerhoheit. Sie hat in diesem Fall Anspruch auf einen Anteil von einem Prozent am Eigenkapital der Gesamtkirchgemeinde (Art. 23 bis 25).

10.3 Organisationsreglement

Das Organisationsreglement einer Gemeinde muss nach den kantonalen Vorgaben die Grundsätze der Gemeindeorganisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten enthalten. Es ist gewissermassen die «Gemeindeverfassung» der Kirchgemeinde Thun und beschreibt diese in den Grundzügen, regelt aber nicht Einzelheiten ihrer Organisation oder Tätigkeit. Darüber werden die zuständigen Organe der neuen Gemeinde zu befinden haben.

Das Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun wird mit einer Präambel eingeleitet und gliedert sich in die folgenden sieben Kapitel:

- I. Die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben (Art. 1-6),
- II. Information, Öffentlichkeit und Protokoll (Art. 7-10),
- III. Organisation (Art. 11-70),
- IV. Finanzhaushalt (Art. 71-76),
- V. Verantwortlichkeit und Rechtspflege (Art. 77-79) und
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 80 und 81).

Das erste Kapitel enthält Grundsatzbestimmungen über die Kirchgemeinde und ihre Aufgaben (Art. 1 bis 6). Die Kirchgemeinde ist zweisprachig und verfügt über ein besonderes Gemeindegebiet für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen, das dem Gebiet der heutigen Paroisse entspricht (Art. 1 und 2). Sie weist keine festen Kirchenkreise mit eigenen Organen auf, weil sich für die verschiedenen kirchlichen Aufgaben (Gottesdienste, Seelsorge, kirchlicher Unterricht etc.) unter Umständen unterschiedliche Perimeter oder Standorte anbieten. Die Kirchgemeinde ist deshalb nicht an eine starre innere Gliederung

gebunden, aber gehalten, die unterschiedlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse im Gemeindegebiet zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 2).

Das zweite Kapitel enthält Bestimmungen über die Information und die Öffentlichkeit (Art. 7 und 8), über Petitionen (Art. 9) und über die Protokollführung (Art. 10). Diese Bestimmungen geben zu einem guten Teil kantonalen Vorgaben wieder und haben damit nur deklaratorische Bedeutung, sollen aber zum Ausdruck bringen, dass die Kirchgemeinde Wert auf Transparenz und Offenheit für Anliegen ihrer Angehörigen und der Bevölkerung legt.

Das ausführliche dritte Kapitel über die Organisation enthält allgemeine organisatorische Grundsätze (Art. 11 bis 20) und regelt die Grundzüge der Gemeindeorganisation, namentlich die demokratischen Rechte der Stimmberechtigten (Art. 21 bis 28) sowie die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderats und der weiteren Behörden (Art. 53 bis 66).

Die Bestimmungen über den Kirchgemeinderat und die weiteren Behörden entsprechen grundsätzlich üblichen Gepflogenheiten und Regelungen. Hervorgehoben wird die Verantwortung des Kirchgemeinderats für die Gemeindeleitung, die gemäss der Kirchenordnung nicht nur rechtliche, sondern auch geistliche Bedeutung hat (Art. 56). Besondere Erwähnung finden, ebenfalls in Anlehnung an die Kirchenordnung, die kirchlichen Ämter und weiteren kirchlichen Dienste (Art. 67 bis 70) und deren Zusammenwirken mit dem Kirchgemeinderat (Art. 54 Abs. 3 und 4). Das Reglement hebt namentlich den unverzichtbaren Dienst des Pfarramts hervor, das den Rat theologisch berät und dadurch in der Aufgabe der Gemeindeleitung unterstützt (Art. 56 Abs. 1 und 2, Art. 67).

Die Kapitel über den Finanzhaushalt (Art. 71-76) und über die Verantwortlichkeit und Rechtspflege (Art. 77-79) enthalten überwiegend «technische» Bestimmungen oder Regelungen, die sich bereits aus kantonalen Vorgaben ergeben.

10.4 Fusionsreglement

Das Reglement über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Fusionsreglement) enthält eher «technische» Bestimmungen, die nur für eine beschränkte Übergangszeit Bedeutung haben. Es regelt die nötigen formalen Anpassungen des Organisationsreglements für den Fall, dass die Paroisse den Zusammenschluss ablehnen sollte, weil in diesem Fall die Bestimmungen über die Zweisprachigkeit der Kirchgemeinde entfallen würden (Art. 2). Das Reglement enthält im Weiteren die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für verschiedene im Fusionsvertrag geregelte Punkte wie die Wahl des Versammlungspräsidiums und des Kirchgemeinderats (Art. 3), die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Gemeinde (Art. 5) und die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der aufgehobenen Gemeinden (Art. 6). Die Übergangsbestimmungen in Artikel 4 und 7 halten fest, welche Kommissionen vorläufig weiterbestehen und, zusammen mit dem Anhang zum Reglement, welche Erlasse der Gesamtkirchgemeinde vorläufig in Kraft bleiben.

Wie das Organisationsreglement wird auch das Fusionsreglement durch die Stimmberechtigten erlassen. Es wird durch den Kirchgemeinderat der neuen Kirchgemeinde aufgehoben, wenn es seine praktische Bedeutung verloren hat (Art. 8).

11 Vernehmlassung und Vorprüfung

Die Rechtsgrundlagen für den Zusammenschluss sind Anfang Juni 2025 den Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinde und allen Interessierten zur öffentlichen Vernehmlassung unterbreitet worden. Bis zum Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 25. Juli 2025 haben die die Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt, die Gesamtkirchgemeinde, die Pfarrkonferenz, das

Team Soziale Arbeit sowie sieben Einzelpersonen Stellung genommen. Aus der Paroisse sind informelle Reaktionen eingegangen.

Die Vernehmlassungsvorlage ist überwiegend positiv bis sehr positiv aufgenommen worden. Unter den Gemeinden haben die Kirchgemeinde Thun-Stadt und die Gesamtkirchgemeinde vereinzelt Änderungsanträge unterbreitet; die übrigen Gemeinden unterstützen die Vorlage vorbehaltlos. Zu einzelnen Punkten haben auch die Pfarrkonferenz, das Team Sozialarbeit und sechs der sieben Einzelpersonen Änderungsanträge oder zumindest Fragen gestellt. Verschiedene, teilweise kontroverse Anträge sind namentlich zur Frage eingegangen, wer an den Sitzungen des Kirchgemeinderats im Minimum, gewissermassen «von Gesetzes wegen» mit beratender Stimme und Antragsrecht anwesend sein soll. Grundsätzliche Kritik, teilweise auch am Verfahren, haben zwei Einzelpersonen geübt.

Das Steuergremium hat sämtliche Änderungsanträge geprüft und diskutiert und einzelne Anträge aufgenommen, andern aber nicht entsprochen. Alle Vernehmlassungsantworten, die entsprechenden Stellungnahmen sowie die Anpassungen der Vorlage, die sich daraus ergeben haben, sind aus den Synopsen «Vernehmlassung zum Fusionsvertrag», «Vernehmlassung zum Organisationsreglement» und «Vernehmlassung zum Fusionsreglement» ersichtlich, die auf der Website des Projekts «Eine Kirchgemeinde Thun» (https://reformiertekirche-thun.ch/) aufgeschaltet sind. Mit Rücksicht auf einen teilweise geäusserten Wunsch sind die Personen, die eine individuelle Stellungnahme eingereicht haben, nicht namentlich genannt.

Während der Vernehmlassung sind die Vernehmlassungsentwürfe für die Rechtsgrundlagen zudem dem kantonalen Amt für Gemeinden (AGR) und Raumordnung zur obligatorischen Vorprüfung unterbreitet worden. Das AGR erachtet die vorliegenden Grundlagen als rechtmässig und genehmigungsfähig.

12 Antrag des Steuergremiums an die Gemeinden

Das Steuergremium beantragt der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Thun und den Kirchgemeinden Goldiwil-Schwendibach, Lerchenfeld, Strättligen und Thun-Stadt sowie der Paroisse française de Thoune.

- die beiliegenden Rechtsgrundlagen, nämlich den Fusionsvertrag, das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Thun und das Reglement über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun (Fusionsreglement) den Stimmberechtigten an dem Ende 2025 vorgesehenen Termin in dem für die Gemeinde geltenden Verfahren zum Beschluss zu unterbreiten und
- 2. zu den drei Rechtsgrundlagen je separat die Abstimmungsfrage zu stellen, ob der Vertrag oder das betreffende Reglement angenommen oder abgelehnt wird.

Thun, 5. August 2025

Für das Steuergremium Der Präsident:

Thomas Straubhaar